

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZA 75/81

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Joseph P. [REDACTED],

[REDACTED] E. [REDACTED]th Str., [REDACTED] [REDACTED]/USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

[REDACTED]straße [REDACTED], D. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Dezember 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 13. Februar 1981 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat die Voraussetzungen eines Neuantragsrechts nach § 2 Abs. 4 mit Abs. 1 der 2. ÄndVO 6. DV-BEG vom 20. September 1977 aus dem Tatrichter vorbehaltenen Erwägungen verneint: Der Vergleich vom 9. März 1973 beruhe nicht darauf, daß eine vom Kläger genannte Haftstätte nicht als Konzentrationslager im Sinne des § 31 Abs. 2 BEG anzusehen sei, vielmehr sollte u.a. der auf tatsächlichen Gebiet liegende Streit um die Frage einer mindestens einjährigen Haft in den vom Kläger angegebenen Konzentrationslagern gütlich beigelegt werden. Das weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab und wirft auch keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

- 3 -

Dasselbe gilt für die Begründung, mit der der Tatrichter eine Unwirksamkeit des Vergleichs nach § 779 BGB verneint.

Im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (zuletzt RZW 1979, 140), lehnt das Berufungsgericht eine Abhilfe gegenüber dem Vergleich vom 9. März 1973 ab.

Für eine Anpassung der nach dem Vergleich wiederzulebenden VRG-Rente von monatlich 93,30 DM entsprechend den Grundsätzen der Urteile BGH RZW 1976, 116 Nr. 31; 1978, 151, 1980, 25 fehlt jede rechtliche und tatsächliche Grundlage, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat.

Mai

Fuchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)